

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 12

- **Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen, bei Abtretung an die Werkstatt, trägt aber diese das Werkstatttrisiko**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Urteil vom 16.01.2024, VI ZR 253/22). Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Nutzungsausfallentschädigung bei Entzug der Gebrauchsmöglichkeit**

OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2024, AZ: 26 U 39/22

Mobilität ist ein hohes Gut. Daher besteht auch Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn ein Fahrzeug auf einem Hof abgestellt und das Tor abgeschlossen wird, ohne dass der Berechtigte einen Schlüssel hat. Der stand vor dem Tor, sein Auto dahinter. Für die Dauer der Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit gab es Geld. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **AG Ellwangen spricht gekürzte Sachverständigenkosten nach Einholung eines Gutachtens zu**

AG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 12.03.2024, AZ: 2 C 17/23

Der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigt das vorab eingeholte Privatgutachten – auch wenn die Begründung nicht ohne Zweifel ist, weil das arithmetische Mittel des HB V Korridors keinerlei Aussage über die Erforderlichkeit von Sachverständigenhonoraren hat. Der gesamte Korridor des HB V bis zu einer Grenze von ca. 20 % über dem Maximalwert ist gerichtlich anerkannt und erforderlich. Denn nur, wenn für den Geschädigten erkennbar das Sachverständigenhonorar überhöht ist, ist es auch nicht mehr erforderlich. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schadensersatzforderung zu Unrecht gekürzt**

AG Salzgitter, Urteil vom 08.09.2023, AZ: 21 C 473/23

Vorinstanzlich gekürzter Schadensersatzanspruch sieht das AG Salzgitter als begründet und zu Unrecht gekürzt an. Kürzungen entfallen vor allen Dingen auf das Sachverständigenhonorar, welches objektiv allerdings erforderlich ist, sowie auf nicht gezahlten Nutzungsausfall. Die Beklagte bestritt lediglich die Aktivlegitimation der Klägerin, welche allerdings nach der ausdrücklichen Rückabtretung vom Sachverständigen zurück an die Klägerin auch nicht mehr in Frage steht. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen, bei Abtretung an die Werkstatt, trägt aber diese das Werkstatttrisiko**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22

## Hintergrund

Die Klägerin nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit. Die Geschädigte beauftragte die Klägerin (Kfz-Werkstatt) mit der Reparatur ihres Pkw. Dafür stellte diese 3.000,16 € brutto in Rechnung. Ein Teil des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.164,80 € netto entfällt auf Fremdleistungen für Lackierarbeiten, ein Betrag von 80,00 € auf Verbringungskosten.

Auf Nachfrage übermittelte die Klägerin der Beklagten eine hinsichtlich der Rechnungsbeträge geschwärzte Rechnung der Lackiererei. Die Beklagte beglich die Reparaturrechnung bis auf einen Restbetrag von 1.188,32 €. Sie hat die Notwendigkeit der geltend gemachten Verbringungskosten von 80,00 € bestritten und hält die in Ansatz gebrachten Lackierkosten für überhöht. Sie ist der Ansicht, ihr stehe insoweit bis zur Vorlage der ungeschwärzten Fremdleistungsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Die Geschädigte und die Klägerin unterzeichneten eine Vereinbarung, wonach die Geschädigte die ihr zustehenden Schadenersatzansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an die Reparaturfirma abtritt.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung der Verbringungskosten in Höhe von 80,00 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin, hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung weiterer 1.108,32 € verurteilt. Die Revision der beklagten Versicherung hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

## Aussage

Der Wirksamkeit der Abtretung an die Klägerin steht nicht entgegen, dass die Geschädigte nach dem Wortlaut der Vereinbarung lediglich die ihr zustehenden Schadenersatzansprüche gegen den beklagten Haftpflichtversicherer abgetreten.

Allerdings kann sich die Klägerin wie die geschädigte Zedentin, die bei unbeglichener Werkstattrechnung Zahlung an sich selbst begehrt, gegenüber dem Schädiger bzw. dem beklagten Haftpflichtversicherer nicht auf die Grundsätze des sogenannten Werkstatttrisikos berufen.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind; in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann. Das Werkstatttrisiko verbleibt in diesem Fall – wie bei § 249 Abs. 1 BGB – auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss. Ersatzfähig sind danach nicht nur solche Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind vielmehr auch diejenigen Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt.

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadenersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht: Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB "erlangt" hat. Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise Freistellung von dem Vergütungsanspruch zustehen (wenn etwa die Werkstatt die abgerechneten Stunden tatsächlich zur Instandsetzung erbracht hat, dies aber auf unwirtschaftlicher Betriebsführung beruht). Ein solcher Freistellungsanspruch gegen die Werkstatt ist insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte die Reparaturkosten nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung (Werkstatttrisiko) vom Schädiger ersetzt erhalten hat, weil diese Ersatzleistung allein den Geschädigten und nicht die Werkstatt entlasten soll. Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Alt. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen.

Zugleich wäre der Geschädigte durch den Schadenersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhielte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können. Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten. Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des

von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstattisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Nur so stellt er sicher, dass das Werkstattisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstattisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich. Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Werkstattisiko somit selbst.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Klägerin als Zessionarin nicht auf das Werkstattisiko berufen.

Nach § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Eine solche Inhaltsänderung wird auch dann angenommen, wenn ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerposition aber besonders schutzwürdig ist.

Dieser Rechtsgedanke greift hier insofern Platz, als sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstattisiko berufen kann, wenn er Zahlung an die Werkstatt verlangt. Denn insoweit hat der Schädiger ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden – etwaigen – Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Dies ist nach der Abtretung der Schadenersatzforderung an die Werkstatt nicht mehr der Fall. Der Schädiger verliere daher regelmäßig das Recht, seine eigene Zahlungsverpflichtung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt zu erfüllen. Bei einer – wie hier – erfolgten Abtretung an die Werkstatt ist bei wertender Betrachtung zudem in den Blick zu nehmen, dass die Grundsätze zum Werkstattisiko nach ihrer dogmatischen Herleitung nur dem Geschädigten, nicht aber der Werkstatt selbst zugutekommen sollen.

Nach all dem lässt sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstattisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstattisiko. Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar – hier die klagende Werkstatt – darzulegen und

gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt zur Herstellung nicht erforderlich waren.

Nach diesen Grundsätzen durfte das Berufungsgericht nicht von einer Prüfung der objektiven Erforderlichkeit der Kosten der Lackierarbeiten absehen. Die Versagung der Berufung auf das Werkstatttrisiko für die klagende Werkstatt hat im Streitfall zur Folge, dass die Klägerin darlegen und ggf. beweisen muss, dass sie für die unfallbedingten und tatsächlich ausgeführten Lackierarbeiten Kosten geltend gemacht hat, die für die Herstellung des Wagens erforderlich waren. Denn der Einwand der Beklagten ist – wie von der Revision verdeutlicht – so zu verstehen, dass sie die abgerechneten Lackierkosten für überhöht erachtet. Zur Darlegung (ergänzend) möglich, aber entgegen der Auffassung der Revision nicht erforderlich ist dabei die Vorlage der Rechnung oder die Auskunft über die Preise des eingeschalteten Nachunternehmens, der Lackiererei. Die von der Klägerin als Werkstatt an ihren Nachunternehmer geleistete Summe ist schon zur Bestimmung der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung nicht von Bedeutung, denn bei der Ermittlung der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB wird auf objektive Umstände abgestellt, nicht auf das persönliche Verhandlungsgeschick des Unternehmers. Anders als bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten – etwa im Rahmen des § 650c BGB – bleiben daher spezifische Einkaufsvorteile, die der Unternehmer bei seinen Nachunternehmern erzielen kann, außer Betracht. Nichts Anderes gilt für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO.

## Praxis

Die Spielregeln des Werkstatttrisikos wurden vom BGH neu definiert und stellt die Werkstätten vor neue Herausforderungen. Die bisherige Vorgehensweise, offene Rechnungspositionen auf abgetretenem Recht einzuklagen, erweist sich als riskant. Denn auf das Werkstatttrisiko kann sich der Reparaturbetrieb nach den Entscheidungen des BGH jetzt nicht mehr berufen.

Die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu berufen, kann nicht im Wege der Abtretung auf Dritte, also die Werkstatt übertragen werden (Rechtsgedanke des § 399 BGB). Denn der Schädiger hat insoweit ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden (etwaigen) Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstatttrisiko.



- **Zur Nutzungsausfallentschädigung bei Entzug der Gebrauchsmöglichkeit**  
OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2024, AZ: 26 U 39/22

## Hintergrund

Bei dem Verfahren vor dem OLG Frankfurt handelt es sich um ein Berufungsverfahren. Die Parteien stritten erstinstanzlich um Nutzungsausfallentschädigung, da der Beklagte das Fahrzeug des Klägers auf einen Hof gefahren hatte und das Hoftor mit einem Schloss absicherte, für das der Kläger keinen Schlüssel besaß.

Das LG Wiesbaden hatte dem Kläger für die Zeit, in dem sein Fahrzeug sich auf dem Hof befand, eine Nutzungsausfallentschädigung zugesprochen. Dagegen wendete sich der Beklagte mit der Berufung vor dem OLG Frankfurt.

## Aussage

Nach Ansicht des OLG Frankfurt ist die Berufung zurückzuweisen, sie hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Gericht stellt fest, dass, wenn die Eigentümerbefugnisse durch eine tatsächliche Einwirkung auf die Sache derart beeinträchtigt sind, dass deren Verwendungsfähigkeit vorübergehend praktisch aufgehoben ist, es keiner Überschreitung einer zeitlich definierten Erheblichkeitsschwelle bedarf.

Die erforderliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung folgt in dem vorliegenden Fall bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs.

Durch das Abstellen des Fahrzeugs auf einem abgeschlossenen und für den Eigentümer nicht zugänglichen Hof führt zu einer praktischen Aufhebung der Verwendungsfähigkeit der Sache, hier des Fahrzeugs. Der Beklagte handelte dabei auch rechtswidrig und schuldhaft. Er hat das Eigentum des Klägers zumindest fahrlässig verletzt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sich der Schlüssel für das Fahrzeug beim Vater des Klägers befand.

Es widersprach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, das Fahrzeug in der geschehenen Weise von seinem Standort zu entfernen, auf den Hof zu fahren und das Hoftor abzuschließen, ohne sich vorab über die Eigentumslage zu informieren.

Dem Kläger ist durch diese Handlung ein Schaden in Form eines Nutzungsausfallschadens entstanden. Nach der Verkehrsauffassung und allgemeiner Rechtsauffassung stellt die Gebrauchsmöglichkeit eines Fahrzeugs grundsätzlich ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen, sodass sich bei vorübergehender Entziehung ein Vermögensschaden ergeben kann. Dass der Gebrauch eines Fahrzeugs für den Benutzer daneben einen Gewinn an Bequemlichkeit bedeuten kann, steht bei der gebotenen generalisierten Betrachtungsweise nicht im Vordergrund.

Ein Nutzungsausfallschaden des Klägers ist zu bejahen, da im relevanten Zeitpunkt kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand. Es bestand jedoch Bedarf an der Nutzung eines Fahrzeugs, da der Kläger regelmäßig seinen Vater im Krankenhaus besuchte und auch Einkäufe erledigte. Das LG Wiesbaden hatte dabei zu Recht entschieden, dass der Kläger entsprechende Taxi- und Bahnkosten durch Vorlage der Quittungen belegt hatte.

Der Nutzungsausfallanspruch besteht selbst dann, wenn das Fahrzeug zwar nicht vom Kläger selbst, aber von Familienangehörigen oder Dritten benutzt worden wäre.

Dem vom Kläger in Ansatz gebrachte Tagessatz von 50,00 € begegnet keinen Bedenken.

## **Praxis**

Wird die faktische Nutzungsmöglichkeit eines Fahrzeugs durch eine – zumindest fahrlässig verursachte – widerrechtliche Handlung entzogen, stehen dem Eigentümer des Fahrzeugs Ansprüche auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung zu.

- **AG Ellwangen spricht gekürzte Sachverständigenkosten nach Einholung eines Gutachtens zu**

AG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 12.03.2024, AZ: 2 C 17/23

### Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Ellwangen (Jagst) war ein Kfz-Haftpflichtschadenfall, welcher sich am 04.07.2022 ereignete. Der Geschädigte und spätere Kläger beauftragte zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens einen Gutachter. Dieser ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 5.900,00 € (differenzbesteuert) sowie Reparaturkosten in Höhe von 2.719,29 € netto und 3.235,96 € brutto. Seine Tätigkeit rechnete der Sachverständige wie folgt ab:

Grundhonorar		515,00 €
Fahrtkosten	12 km/0,70 €	8,40 €
Fotokosten/Lichtbilder	12 St./1,50 €	18,00 €
Schreibgebühren/Bürokosten		25,00 €
<b>Zwischensumme netto</b>		<b>561,40 €</b>
zzgl. 19% Umsatzsteuer		106,67 €
<b>Gesamtbetrag brutto</b>		<b>668,07 €</b>

Der Unfallschaden in Form von Sachverständigenkosten wurde von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, welche unstreitig eintrittspflichtig war, gefordert. Diese übersandte einen Prüfbericht und regulierte lediglich 515,73 €. Es verblieb die streitgegenständliche Differenz von 152,34 €. Moniert wurde die Abrechnung nach Grundhonorar und Nebenkosten. Die Versicherung rechnete nach Zeitaufwand ab und kürzte bei den Bürokosten (15,00 € statt 25,00 € netto).

Das Gericht holte ein Gutachten ein. Es ging um die Frage, ob der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag diejenige Vergütung sei, die nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise in einem Umkreis von 30 km um den Wohnsitz des Klägers für die Feststellung des im Schadengutachten vom 08.07.2022 ermittelten Schadens zum Zeitpunkt der damaligen Begutachtung bezahlt werde. Das Gutachten kam zu einem klaren Ergebnis.

Der Gutachter rechnete ortsüblich ab. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

### Aussage

Das AG Ellwangen führte aus, dass die Beklagte dem Kläger die Kosten, welche er für die Schadenermittlung aufwenden musste, dem Grunde nach zu erstatten habe. Es komme auf den gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Geldbetrag an. Der Kläger könne nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Das AG Ellwangen betonte hier das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot, welchem der Geschädigte unterliege. Der Geschädigte, welcher ein Gutachten beauftragte, könne vom Schädiger die Freistellung von den ihm hieraus gegenüber dem Sachverständigen entstehenden Verbindlichkeiten verlangen. Dies gelte, soweit der Vergütungsanspruch nicht auch für den Geschädigten erkennbar überhöht war.

Das AG Ellwangen wendete diese Grundsätze sodann auf den konkreten Fall an. Zwar sei zwischen den Beteiligten keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, allerdings bewege sich das vom Gutachter in Rechnung gestellte Entgelt innerhalb der nach § 632 Abs. 2 BGB geschuldeten üblichen Vergütung.



Hier bezog sich dann das AG Ellwangen auf die Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dieser kam zu dem klaren Ergebnis, dass es der Übllichkeit entspreche, dass das Schadengutachten nicht nach Zeitaufwand abgerechnet werden würden, sondern das Honorar im Rahmen einer Tabelle von der ermittelten Schadenhöhe abhängig sei.

Das streitgegenständliche Grundhonorar (515,00 € netto) habe sich unterhalb des Durchschnitts der Vergütungen von Schadengutachten in räumlicher Nähe zum Kläger befunden. Außerdem befand es sich unterhalb des arithmetischen Mittels der Honorarkorridore HB I und HB III bzw. des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2022. Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € pro km seien üblich. Die Lichtbilder seien im untersten Bereich der Abrechnungsmodalitäten der regional tätigen Sachverständigen mit 1,50 € netto pro Foto abgerechnet worden. Hier gäbe es keinerlei Grund für Beanstandungen. Mehrheitlich würden nach JVEG 2,00 € netto pro Foto berechnet. Auch die berechneten Bürokosten seien nicht zu beanstanden und lägen unterhalb des Durchschnitts.

## **Praxis**

Im konkreten Fall wollte es das Gericht genau wissen und beauftragte ein Gutachten zur Ermittlung der ortsüblichen Sachverständigenvergütung. Hier ging es auch um die derzeit in der Praxis sehr aktuelle Frage, ob Sachverständige für das Kfz-Wesen üblicherweise nach Schadenhöhe oder Zeitaufwand abrechnen. Das Ergebnis des Gutachtens des vom Gericht bestellten Sachverständigen war eindeutig. In der Region des Klägers wird nicht nach Zeitaufwand abgerechnet, sondern abhängig von der Schadenshöhe. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Sachverständigenkosten in ein Grundhonorar und Nebenkosten.

Hier bestätigte das AG Ellwangen auch die Anwendbarkeit der BVSK-Honorarbefragung, nach welcher die ortsüblichen Sachverständigenkosten geschätzt werden können. Der Versuch des Versicherers, die für die Versicherer günstigere zeitaufwandsabhängige Abrechnung zu etablieren, schlug fehl.

**Eingesandt von Pamer & Kollege, Roth**

- **Schadensersatzforderung zu Unrecht gekürzt**  
AG Salzgitter, Urteil vom 08.09.2023, AZ: 21 C 473/23

## Hintergrund

Vor dem AG Salzgitter klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Schadenersatzforderungen in Höhe von 95,61 €.

Ein Großteil des Sachverständigenhonorars wurde bereits vorinstanzlich von der Beklagten reguliert. Sie verweigert nunmehr die restliche Zahlung von 32,61 €, welche sie als überhöht ansieht. Die restlichen 63,00 € entfallen allein auf den Nutzungsausfall. Ohne genauer vorzutragen, kürzte die Beklagte hier und verweigert schließlich auch ohne Grund den Nutzungsausfall für den Tag der Begutachtung.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen weitere 95,61 € an Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall zu. Kosten für den Sachverständigen sind grundsätzlich erforderlich, wenn ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese Kosten für erforderlich halten durfte. So ist es hier gewesen. Für die Geschädigte ist offensichtlich nicht erkennbar, dass die Kosten für den Sachverständigen überhöht sind. Auch objektiv für das Gericht ist das nicht zu erkennen. In Anbetracht dessen, dass der Sachverständige für seine Leistung weniger als ein Viertel der prognostizierten Reparaturkosten berechnete, entfällt eine objektive Überhöhung. Auch der Umstand, dass die Beklagte die Sachverständigenkosten um rund 33,00 € kürzte, spricht dafür, dass es sich um einen für den Geschädigten nicht erkennbaren gekürzten Betrag handelt. Auch Nutzungsausfallkosten in Höhe von letztlich 63,00 € sind durch die Beklagte zu zahlen.

*„Voraussetzung des Anspruchs ist der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit bei gleichzeitigem Nutzungswillen. Letzterer kann bereits durch die bloße Existenz des Fahrzeugs unterstellt werden. Seinen Verlust konkret vorzutragen wäre Sache der Beklagten. Der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Fahrzeug am Besichtigungstag der Klägerin eben nicht zur freien Verfügung stand sondern – wenn auch möglicherweise nicht ganztägig – dem Sachverständigen zur Besichtigung vorgeführt und zu dieser transportiert werden musste.“*

## Praxis

Konsequenterweise spricht das AG Salzgitter hier dem Geschädigten weiteren Schadenersatz zu. Oft lästig, dennoch umso wichtiger ist es, auch geringe Kürzungsbeträge durch den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer gerichtlich durchzusetzen.

## Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig